

Beschlagnahme in Cöln.

Brüssel, 8. Februar 1847.

Ein Brief des Cölnener Verlagsverein vom 4. dieses zeigt mir leider an, daß am benannten Tage 2 Kisten und 1 Ballen von mir, für meine diversen Herren Commissionäre in Leipzig — Frankfurt a/M. und Stuttgart bestimmt, sofort bei der Ankunft der Eisenbahn vom Cölnener Polizeiamte auf höhere Ordre mit Beschlag belegt seien. — Ein Grund für dieses Verfahren wurde nicht angeführt. Dieselben enthielten ca. 600 Pstn.; der Inhalt jedes einzelnen wurde aufs genaueste durchsucht, und alle Beschlüsse mit Nummern der „deutschen Brüsseler Zeitung“ confiscirt, die an Private nicht geschont, die übrigen Beschlüsse dann freigegeben; so lautet die Hiobspost! —

Ich bringe dieselbe hiermit vor das Forum der deutschen Buchhändler und bin überzeugt, daß Jeder, wie ich, den lebhaften Wunsch hegen wird, d. gl. gewaltsame Maßregeln sich nicht wiederholen zu sehen, und deshalb nach Kräften zur Verhütung ähnlicher Vorfälle, die die Geheimnisse unsers Geschäfts Preis geben, und Manchen unschuldigerweise compromittiren können, beitragen wird. — Transitgut soll jedem Staat heilig sein, und es befanden sich dennoch bei den confiscirten Posten Beschlüsse für Neu-York — Italien — Polen — Baden — Württemberg — Bayern — Hessen u. c. —

Die Facturen waren vom 10., 20., 25., 28. u. 29. Januar datirt und bitte ich d. gl. Pstn. genau zu untersuchen, und mich sofort von etwaigen Defecten, so wie von dem sich als nicht facturirt Vorfindenden in Kenntniß zu setzen, da es zu vermuthen, daß bei der Visitation, die $\frac{1}{2}$ Tag dauerte, mancher Irrthum bei der Wiederverpackung vorgefallen ist.

Hochachtungsvoll ergebenst
E. G. Bogler.

Dresden, 17. Febr. Auf der heutigen Registrande der II. Kammer erschien eine Beschwerde der Buchdruckerei von F. A. Brockhaus in Leipzig gegen das Ministerium des Innern wegen einer unterm 13. Januar erlassenen Verordnung, die den Druck censurpflichtiger Schriften in ungarischer Sprache verbietet. Der Abgeordnete Brockhaus bevorwortete die Beschwerde und bemerkte dabei: Gern würde er bei diesem außerordentlichen Landtage der Uebergabe und Bevortwortung einer Beschwerde überhoben gewesen sein, aber seine Pflicht nicht zu erfüllen glauben, wenn er diese Eingabe nicht mit einigen Worten einführe. Was auch gegen das Gesetz über die Angelegenheiten der Presse vom 5. Febr. 1844 gesagt werden könne, und wie viel es auch zu wünschen übrig lasse, so sei es doch ein Gesetz, das genau die Rechte und Pflichten der Staatsregierung wie der Staatsbürger festsetze. Ein Gesetz aber dürfe nicht einseitig durch Verordnungen abgeändert oder illusorisch gemacht werden. Dies sei aber mit dem Pressegesetz durch eine Verordnung vom 13. Januar 1847 geschehen, durch welche das Ministerium des Innern den Druck von censurpflichtigen Schriften in ungarischer Sprache gänzlich verbiete. Es heiße hier: „Mit Rücksicht auf die durch mehrfache Erfahrungen herausgestellten Schwierigkeiten einer gehörig zu controlirenden Censur ungarischer Schriften, in Verbindung damit, daß ein zu diesem Geschäfte völlig geeigneter zuverlässiger Censor nicht einmal zu finden sein würde, und in Betracht der hieraus allenthalben für die Regierung sich ergebenden Inconvenienzen, werde von Censureinrichtungen für diesen Zweck völlig abgesehen, und es seien hiervon die auf ungarische Drucke eingerichteten Druckereibesitzer mit der Anordnung in Kenntniß zu setzen, daß sie sich hinfort des Drucks censurpflichtiger ungarischer Schriften zu enthalten haben.“ Das sei doch sehr radical, und wenn in ähnlicher Weise die Angelegenheiten der Presse behandelt würden, werde bald mit den Klagen über die Presse diese selbst verstummen. Die Consequenz der Verordnung sei wirklich höchst gefährlich. Mit demselben Rechte könne man auch den Druck polnischer Schriften verbieten, dann den Druck von Schriften in französischer oder englischer Sprache, zuletzt gar Schriften aus gewissen Zweigen der deutschen Literatur. Im Auslande, wo man Leipzig als einen Hauptpunct des literarischen Verkehrs betrachte, werde diese Verordnung einen sehr nachtheiligen Eindruck machen, und man werde nicht begreifen, wie sie trotz des Gesetzes möglich gewesen sei. Er hoffe, daß die Kammer sich der Presse in dieser Angelegenheit annehmen und sie als so wichtig und dringend ansehen werde, um in der Deputation und in der Kammer berathen zu wer-

den, insofern das Ministerium nicht, wie er hoffe und was jedenfalls das Beste sein werde, die Verordnung wieder zurück nähme. — Die Beschwerde wurde, da der Abgeordnete Brockhaus sie zu der seinigen machte, an die dritte Deputation verwiesen. (D. A. 3.)

Aus Karlsruhe wird berichtet, die badische Regierung habe durch ihre Gesandten bei den übrigen Bundesstaaten die erforderlichen Schritte gethan, ein Pressegesetz für das Gesamt-Vaterland hervorzurufen.

Eine Verfügung der schleswig-holsteinischen Regierung bedroht sämtliche Buchhändler, die des Vertriebs oder Besizes verpönter Schriften überwiesen werden, mit Schließung ihres Geschäfts.

Der Mannh. Abendzeitung zufolge wurde in den badischen Buchhandlungen die Schrift: „Die Verhandlungen der Bundesversammlung vor den revolutionären Bewegungen des J. 1830“ u. s. w. mit Beschlag belegt und für den Fall, daß die Buchhändler das Vorhandensein von Exemplaren in Abrede stellen würden, mit Einsicht in die Geschäftsbücher gedroht.

Ein Criminalprozeß gegen Leske in Darmstadt, den sich derselbe durch die Veröffentlichung der „rheinischen Jahrbücher“ zugezogen, ist dahin entschieden worden, daß die Verlagshandlung von jeder Freiheits- und Geldstrafe freigesprochen ist. Nur die 250 confiscirten Exemplare der Jahrbücher bleiben zur Einstampfung verdammt. Gegen letztere hat Hr. Leske nachträglich protestirt.

Bei Schuster in Hersfeld hat am 10. Febr. abermals eine Haus-suchung stattgefunden.

Dem Königreich Hannover steht eine neue Gewerbeordnung bevor, worin Buchhandel, Buchdruck und Bücherverleihen für freie Gewerbe erklärt werden.

Durch Erkenntniß des Königl. Sächs. Ober-Appellationsgerichts in Dresden ist die Klage der Brönnert'schen Buchhandlung in Frankf. a/M. gegen die Steinkopf'sche Buchhandlung in Stuttgart in Betreff ihrer Ausgabe von Stark's täglichem Handbuch nun auch in dritter und letzter Instanz, unter Verurtheilung des Klägers in die Kosten, abge-wiesen worden.

Erklärung.

Es wurde mir in diesen Tagen das Ansinnen gestellt, eine durchaus injuriöse Anzeige in die Spalten dieser Blätter aufzunehmen und, da ich mich weigerte, mit einer Beschwerde beim Börsenvorstande unter dem Bemerken gedroht: „es müsse einem Mitgliede des Börsenvereins frei stehen, frei von der Leber weg zu sprechen“. Es steht allerdings Jedem frei, beim Börsenvorstande über mich Beschwerde zu führen, auch würde ich dessen Competenz anzuerkennen und falls der Beschluß desselben für die Aufnahme ausfiele, diese zu bewirken haben; damit sich jedoch Jeder darüber klar werden möge, wie dies zu verstehen ist, so mache ich darauf aufmerksam, daß eine solche Beschlußnahme des Börsenvorstandes sich stets nur auf diejenige Verantwortlichkeit erstrecken kann und wird, die ich dem Vereine gegenüber besitze. Von einer solchen kann mich ein Beschluß des Vorstandes unzweifelhaft entbinden, indem er sie damit selbst übernimmt, nie kann aber von derjenigen Verantwortlichkeit die Rede sein, die ich dem Staate und dessen Gesetzen gegenüber habe. Diese Verantwortlichkeit kann nur mit Niederlegung meiner Stelle ihre Endschafft erreichen. Seit beinahe sechs Jahren führe ich die Redaktion und bin mit meinen Vollmachten über diese Frage nie in Conflict gerathen, besorge auch nicht, daß dies je der Fall sein wird, halte es aber für eine Pflicht gegen mich selbst, vorliegende Erklärung zu geben, damit ich in einer Stellung, die mich wahrlich nicht auf Rosen bettet, nicht auch noch höchstüberflüssigerweise durch Angriffe beunruhigt werde, die eine gänzliche Unkenntniß der Gesetze jedes wohlorganisirten Rechtsstaats bekunden.

J. de Marle.